

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 39

Artikel: Selbsttätige Hauswasserversorgung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÄNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



Asphalt-Fabrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON

Holzzement-, Dachpappen- und Isoliermittel-Fabrik

TELEPHON

empfohlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpfästerungen! Konkurrenzpreise. 3925 Kiesklebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Weitgehende Garantie.

belangt, so wird der bisherige Rechtszustand belassen, wonach die Zahl der Geschosse mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen fünf nicht übersteigen darf (Zürich ausnahmsweise sechs) und die Gemeinde durch Verordnung die Anzahl beschränken kann.

9. Konstruktion der Gebäude.

In diesem Abschnitt finden sich nur wenige wesentliche Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht. Einmal ist eine kantonale Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen vorgesehen. Sie erweitert sich als ein Bedürfnis bei der immer häufigeren Verwendung des Aufzuges in großen Miet- und Warenhäusern. An der Regel, daß die Umfassungsmauern eines Gebäudes massiv sein sollen, ist festgehalten, dagegen sind die Ausnahmen zugunsten der Holzbauten erweitert worden. Während unter dem geltenden Gesetz die Errichtung von Gebäuden in Holzkonstruktion (Chalets, Scheunen und Schöpfe) nur für Baugebiete mit ländlichem Charakter und der Fachwerkriegelbau nur für freistehende Gebäude ohne Wohnräume gestattet ist, so sollen künftig im Gebiete der offenen Bauweise Holz- und Riegelfachwerkgebäude zulässig sein, nur dürfen sie nicht für mehr als drei Geschosse mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen eingerichtet werden, und bleibt den Gemeinden vorbehalten, weitere schützende Bestimmungen zu treffen. Es wird somit der Fachwerkriegelbau für Wohnbauten unter Vorbehalt wieder zugelassen, eine Bestimmung, welche namentlich den Landgemeinden ihre Unterstellung unter das neue Baugesetz erleichtern sollte.

10. Schlüsseabschnitte.

In einer Reihe von weiteren Abschnitten kommen sodann gesundheitspolizeiliche Bestimmungen und Vorschriften über Nebengebäude und provisorische Bauten, über Änderungen auf bestehenden Gebäuden und Unterhalt derselben usw. zur Behandlung. Aus diesem Teil des Gesetzes sei noch folgendes hervorgehoben:

Während gemäß § 96 des geltenden Gesetzes der Besitzer eines lästigen Geschäftsbetriebes nur verpflichtet werden kann, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche nach dem jeweiligen Stand der Technik geeignet sind, die Belästigung auf das geringste Maß zurückzuführen, so soll künftig in etwelcher Erweiterung dieses Grundsatzes es statthaft sein, die Einstellung des Betriebes und die Entfernung der lästigen Vorrichtungen zu befehlen, wenn eine Verminderung der Einwirkung auf ein erträgliches Maß nicht möglich ist.

Die privatrechtlichen Einsprachegründe sind im neuen Gesetz erschöpfend aufgeführt. Das Verfahren bei der Einholung einer Baubewilligung ist in der Hauptsache unverändert geblieben. Wie schon früher angedeutet, soll das Administrativverfahren, d. h. das Rekursverfahren gegen baupolizeiliche Beschlüsse der Gemeindebehörden, in dem Sinne abgekürzt werden, daß der Rekurs unter Überspringung des Bezirksrates direkt an den Regierungsrat eingereicht werden kann.

Endlich soll, wie unter dem geltenden, so auch unter dem neuen Gesetz der Regierungsrat die Befugnis haben, von bestimmten Vorschriften Ausnahmeverfügungen zu erteilen, wenn die Anwendung des Gesetzes im konkreten Falle als ungerechtfertigte Härte erscheinen würde.

Indem wir mit dieser Übersicht schließen, möchten wir die Grundrichtung des Baugesetzentwurfes dahin zusammenfassen:

1. Er will den Gemeinden, welche dem Baugesetz noch nicht unterstellt sind, es ermöglichen, die baugesetzlichen Bestimmungen nach und nach, je nach ihrem baulichen Entwicklungsgrad, einzuführen.
2. Er will die offene Überbauung von Grund und Boden in freier Weise, aber unter Betonung der Lage der Gebäude zur Sonne begünstigen.
3. Er bringt speziell der Stadt Zürich die grundlegenden Bestimmungen, auf denen sie eine Gemeindebauordnung erlassen kann, welche den modernen Städtebaubestrebungen entspricht.
4. Er gibt den Gemeinden die Mittel in die Hand, auf dem Gebiete der kommunalen Wohnungsfürsorge mit Erfolg tätig zu sein.

G. K.

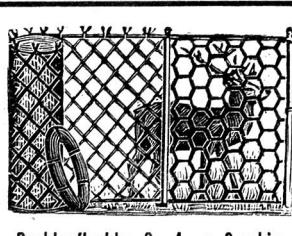
Selbsttätige Hauswasserversorgung.

(Eingesandt.)

Wasser ist das notwendigste Gebrauchsmitel und das wichtigste Lebenselement nicht nur des Menschen, sondern aller Lebewesen überhaupt. Alle Organismen und die Zellen der Pflanzen bauen sich in der Hauptsache aus Wasser auf. Dieser Naturnotwendigkeit folgend, hat der Mensch es von Anfang an verstanden, seine Ansiedlungen in die Nähe des Wassers und besonders der Quellen zu verlegen.

Einen Fortschritt bedeutete die Wasserentnahme aus gegrabenen Brunnen; es konnten sich an beliebigen Stellen Gemeinschaften bilden, welche vorher an das Vorhandensein von oberirdisch fließendem Wasser gebunden waren.

Als man dann gelernt hatte, das Wasser in größeren Mengen aufzufangen und auf große Entfernungen weiterzuleiten, konnte sich das Städtewesen frei ausbauen; bekanntlich ist die Entwicklung einer großen Ansiedlung zum



Mechan. Drahtflechtereien

G. BOPP
AARBURG- HALLAU-
OLTEN SCHAFFHAUSEN

9142

Wurfgitter : Sandsiebe
Gewebe in Eisen, Messing, Kupfer
Komplette Tennis- und Fabrikeinzäunungen.
Siebe für alle Zwecke.

Teil abhängig von der Wassermenge, die ihr für die verschiedensten Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann.

Wie steht es nun mit der Wasserversorgung in heutiger Zeit? Sie bleibt, soweit öffentliche Einrichtungen in Frage kommen, aus technischen und wirtschaftlichen Gründen stets auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt, sodass derjenige, der es liebt, sich abseits vom Wege sein Heim zu errichten, von den Vorteilen der Wasserversorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen ist. Ein Helfer in der Not erwächst ihm aber in der elektrischen Energie, die in Überlandzentralen, städtischen Elektrizitätswerken usw. erzeugt und meist bis in die unmittelbare Nähe bewohnter Gegenden geleitet wird. Mit geringen Kosten kann man sich Anschluss an das elektrische Leitungsnetz schaffen und sich so die elektrische Energie für die verrichtung mechanischer Arbeit, im vorliegenden Fall also auch für die Förderung von Wasser nutzbar machen.

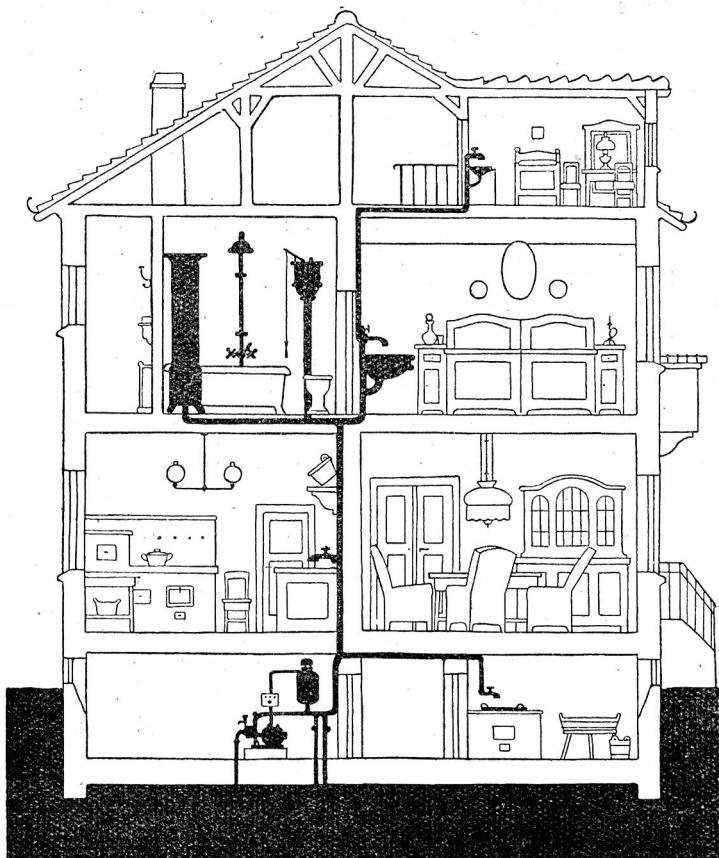


Fig. 1.
Wohnhaus mit selbsttätiger Wasserversorgung
mittels Pumpwerk „Kristall“ 4.

Im Verein mit der Elektrizität gibt die moderne Technik Mittel an die Hand, die bestehenden Mängel zu beseitigen. Der Zweck dieser Ausführungen soll es daher sein, auf die selbsttätigen Hauswasserversorgungsanlagen hinzuweisen, mit deren Hilfe sich jedermann für sein Haus oder Grundstück gewissermaßen sein eigenes kleines Wasserwerk schaffen kann. Eine solche Hauswasserversorgungsanlage besteht aus einer kleinen Zentrifugalpumpe, die mit einem Elektromotor zusammengebaut und in entsprechender Höhe über dem Grundwasserspiegel, meist im Keller des mit Wasser zu versorgenden Gebäudes aufgestellt wird. Eine derartige Einrichtung ist in Fig. 1 abgebildet. Die Pumpe entnimmt das Wasser der Saugleitung, die in den Brunnen geführt wird und mit einem Fußventil versehen ist. Durch die Druckleitung hindurch wird das Wasser an die Zapfstellen der einzelnen Etagen verteilt.

Die Firma H. Wanger & Cie. in Zürich, Zurlindenstrasse 158, als Generalvertreter von A. Borsig, Tegel, gibt an Installationsgeschäfte kostenfrei die nötige Anweisung zur Installation der selbsttätigen Wasserversorgungs-Anlagen „Kristall“ sowohl für einzelnstehende Häuser, Häusergruppen und ganze Ortschaften.

Die Wirkungsweise der „Kristall“-Pumpwerke ist folgende:

Mit der Pumpe zusammen wird ein sogen. Druckregler geliefert, der den Zweck hat, die Pumpe automatisch in Betrieb zu setzen bzw. wieder anzuhalten.

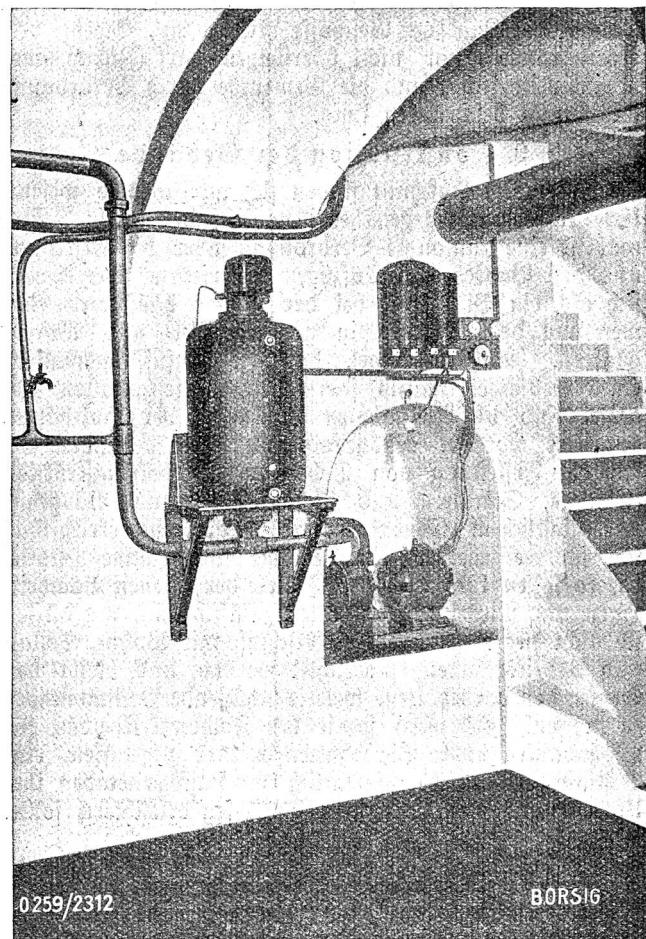


Fig. 2.
Einbau einer selbsttätigen Hauswasserversorgung „Kristall“
im Keller eines Wohnhauses.

Der Druckregler wird direkt neben der Pumpe aufgestellt und von dieser gefüllt. Wird an einer Zapfstelle Wasser gebraucht, so läuft das Wasser infolge der im Druckregler herrschenden Spannung durch die Druckleitung hindurch an diese Stelle. Dadurch sinkt der Druck im Druckregler, und zwar bis auf eine eingestellte untere Grenze, bei welcher die Pumpe vollkommen selbsttätig anspringt und Wasser an die Zapfstelle fördert, beim Aushören der Wasserentnahme den Druckregler füllt und sich dann selbsttätig wieder füllt. Es kann also eine gewisse Menge Wasser der Leitung entnommen werden, ohne dass die Pumpe sofort anlaufen muss.

Mit einer solchen Anlage kann sich der Landbewohner dieselbe Bequemlichkeit der Wasserversorgung schaffen, wie sie der Städter mit seiner Gemeindewasserversorgung hat. Die Bedienung der Pumpe beschränkt sich lediglich auf das Nachfüllen von Schmieröl in die Lagerstellen, ist also eine Arbeit, die von jedem Dienstmädchen ohne

welteres ausgeführt werden kann. Das ganze Aggregat nimmt nur einen ganz kleinen Raum ein und erfordert keine besonderen Fundamente, da hin- und hergehende Teile, welche Erschütterungen verursachen, nicht vorhanden sind. Der Gang der Pumpe ist ein absolut geräuschloser, sodaß selbst in Räumen, die direkt über oder neben dem Aufstellungsraum liegen, von dem Arbeiten der Pumpe nichts zu hören ist. Auch der Kraftbedarf ist außerordentlich gering, betragen doch die Kosten für 1 m³ gefördertes Wasser je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Preis, den man für die Kilowatt-Stunde der elektrischen Kraft zu zahlen hat, nur etwa 4—5 Cts.

Fig. 1 zeigt die Anordnung einer „Kristall“-Pumpe für die Wasserversorgung einer Villa und läßt erkennen, wie sich eine solche Pumpenanlage in einfachster Weise in die umgebende Situation einfügt.

Für besondere Fälle, in welchen der Grundwasserspiegel sich tief unter der Oberfläche des Grundstückes

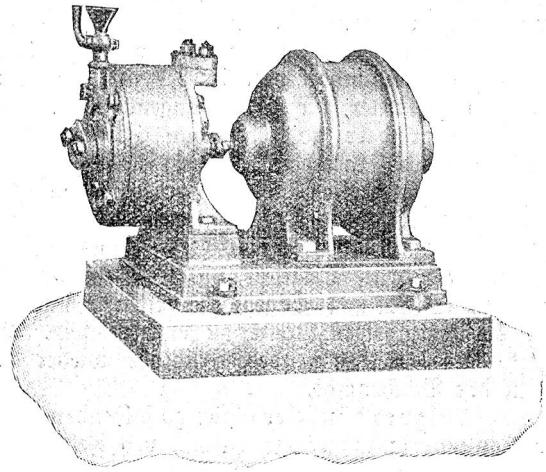


Fig. 3.

Hauswasser-Kreiselpumpe „Kristall“ Typ 4 Nh 10
in normaler Anordnung mit Elektromotor gekuppelt.

befindet, verwendet die genannte Firma H. Wanger & Cie. sogen. Hauswasser-Mammut-Pumpen, System Borsig, welche mittels komprimierter Luft arbeiten. Mit denselben kann entweder ein im obersten Stock des Hauses angebrachtes Hochreservoir gespeist, oder auch im Keller angeordneter Wasserfessel gefüllt werden, von wo aus dann die Wasserverteilung durch ein Rohrnetz mittels Druckluft erfolgt.

Zur Größnung der permanenten Ausstellung für das gesamte Holzgewerbe in Zürich.

(Eingesandt.)

Als geladener Guest nahm ich am 6. Dezember an einer einfachen Größnungsfeier einer eigenartigen Ausstellung teil. Es war dies die Größnung der permanenten Ausstellung am Unteren Mühlesteg 2, Zürich, veranstaltet vom Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten. Die Ausstellung besteht in dem vorderen Raume aus einer großen Anzahl Maschinen, die in Schreinereten, Wagnereien, Drechslerien und Sägereien Verwendung finden. Beim Eintritt in das Lokal fallen jedem an diesen Maschinen rot gestrichene Teile auf, und diese Teile, Schutzvorrichtungen für Unfallverhütung, bilden den Hauptzweck der Ausstellung. Ein jeder, der schon in der Nähe solch arbeitender Maschinen gestanden und deren Arbeitsweise verfolgt hat, weiß, daß diese Maschinen nicht ganz ungefährlich sind infolge der großen Geschwindigkeit der das Holz bearbeitenden Teile, wie Messer, Fräsen etc. Die hauptsäch-

lichsten Unfälle sind: Verstümmelungen der Finger, beziehungsweise Hände, ja sogar der Arme. Auch schwere Körperverletzungen kommen vielfach vor. Es hat wohl schon mancher bei der Begrüßung eines Schreiners oder Wagners beim Drücken der Hand mit Schrecken empfunden, daß desselbe nicht mehr im Besitz aller seiner Finger ist. Schon seit Jahren hat man versucht, Vorrichtungen an diesen Maschinen anzubringen, um diese Verstümmelungen und Verlebungen zu verhüten. Aber systematisch vorgegangen in der Anwendung dieser Sicherheitsvorrichtungen ist man bis heute nicht. Die bis jetzt schon bestehenden Sicherheitsvorrichtungen wurden entweder aus Unachtsamkeit oder weil dieselben nicht ganz zweckentsprechend waren und an der Arbeit zu hindern schienen, leider nicht angewendet. Sie wurden dann meistens erst beachtet und an den Maschinen angebracht, wenn durch Schaden deren Notwendigkeit erwiesen war. Der Verband schweizer. Schreinermeister und Möbelfabrikanten bezweckt, durch Vorführung dieser Schutzvorrichtungen an gebrauchsfertigen Maschinen deren Zweckmäßigkeit und Einfachheit in der Anwendung vor Augen zu führen. Es wurden dieselben bei der Größnung durch fachmännisch gebildete Ingenieure den geladenen Gästen in anschaulicher Weise erklärt. Jeder der Anwesenden hat den Eindruck mitgenommen, daß hier der Verband Großartiges geleistet und bahnbrechend vorgegangen ist.

Es werden jährlich große Summen als Unfallprämien bezahlt und verfolgt die Ausstellung nicht nur den Zweck, zu zeigen, wie Verlebungen und Unfälle zu verhindern und auszuschließen sind durch Anbringen dieser Schutzvorrichtungen, als auch auf die Prämien für den Meister reduzierend einzuwirken. Sie soll den Bestimmungen des in Kraft tretenden Unfallgesetzes den Weg weisen, daß man die Unfallprämie, da eine bedeutende Gefahrenverringierung Platz gegriffen, auch tatsächlich erniedrigen kann.

Doch die Ausstellung in dieser Beziehung wirkliches Interesse erweckt hat, sah man den zahlreich erschienenen Gästen an, von denen nur folgende Herren genannt sein sollen:

Betreter der Eidgen. Unfallversicherungsanstalt: Herr Scherrer, Ständerat, St. Gallen; Hr. A. Tzaut, Direktor, Luzern; Hr. Rob. Bemp, sen., Luzern.

Betreter der Urf. Klasse schweizer. Schreinermeister, Luzern: Hr. Dam. Speck, Luzern;

Betreter des Stadtrates Zürich: Hr. Stadtrat Oberst Schneebeli, Zürich; Hr. Fissler, Stadtbaumeister, Zürich;

Eidgen. Fabrikinspektoren: Hr. Dr. H. Wegmann, Mollis; Hr. Maillard, Lausanne; Hr. Reber, Schaffhausen;

Betreter der internationalen Zentralstelle für Ausstellungswesen: Hr. Boos-Jegher, Zürich;

Ferner die Mitglieder des Leitenden Ausschusses und des Centralvorstandes des schweizer. Schreinermeister-Verbandes, sowie mehrere Ingenieure, Vertreter der Presse und verschiedener Berufsverbände.

Diese Herren haben auch durchwegs unverhohlen den Veranstaltern der Ausstellung volle Anerkennung gezollt.

Nach den gemachten Angaben ist die Ausstellung von ca. 40 Ausstellern besichtigt und stehen in erster Linie die Firmen Müller & Co., Brugg, und Holzheiter & Hegi, Zürich 3. Man muß nicht nur die vielen Modelle, die diese Firmen ausgestellt haben, erwähnen, sondern ganz besonders die Konstruktionen jeder einzelnen Maschine, und in welch raffinierter Weise der Erbauer derselben die Erfahrung der Technik ausgenutzt und in seinen Konstruktionen praktisch verwendet hat. Die Maschinen sind gesäßig als Einzelmaschinen, wie auch als kombinierte Maschinen gebaut. Für die sinnreiche Anbringung der besprochenen Schutzvorrichtungen und deren fein ausgedachte Einfachheit verdiensten diese Firmen volle Anerkennung. Zu bedauern ist nur, daß sich nicht auch noch